

Satzung des Bürgerverein Rissen e.V.

Fassung vom 27. März 2018



§ 1 Vereinsname

Der am 27. Februar 1969 gegründete Verein führt den Namen "Bürgerverein Rissen e. V." und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist unter der Geschäftsnummer 69 VR 7303 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bestrebungen und Zielsetzungen auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, in Rissen die geistigen, sozialen, kulturellen und den Lebensraum betreffenden Belange seiner Mitglieder und der Mitbürger zu fördern. Insbesondere richtet sich sein Bestreben auf folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a.) Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege,
 - b.) der Bildung,
 - c.) Förderung von Kunst und Kultur,
 - d.) Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe.
- (3) Der Bürgerverein Rissen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung". Zur Verwirklichung des Satzungszweckes beteiligt sich der Verein an der Erhaltung bzw. Förderung eines ausgewogenen Gleichgewichtes von Bedürfnissen der Menschen mit der Pflege von Landschaft, Natur und Umwelt, der Förderung der Integration von neu hinzu gezogenen Mitbürgern im Stadtteil Rissen und arbeitet an der Gestaltung des Rissener Lebensraums und Umfeldes im kommunalen Bereich mit. Dies geschieht durch vielfältige Veranstaltungen (z.B. Informationsveranstaltungen, Arbeitskreise, Konzerte, Lesungen, Wanderungen, Symposien), Bildungseinrichtungen, historische Aufarbeitungen zu Rissen und die damit verbundene Archivarbeit, Bürgersprechstunden und Moderationen zwischen Bürgern und Behörden.
- (4) Der Verein kann korporativ Mitglied in Verbänden oder Vereinen werden, die den gleichen Zweck verfolgen.



§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen natürlichen Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden, wenn sie bereit sind, die in § 2 angeführten Aufgaben und Ziele zu unterstützen. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Unternehmen können ebenfalls Mitglied werden, wenn sie bereit sind, die in § 2 angeführten Aufgaben und Ziele zu unterstützen.
- (3) Jugendliche, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jugendliche Mitglieder werden. Sie haben in Versammlungen Sitz und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Ihnen steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu.
- (4) Ehrenmitglieder können von einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 4 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Jahresbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme. Der Jahresbeitrag wird im Januar im Lastschriftverfahren eingezogen. Beginnt die Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt, so wird der Beitrag im Laufe des darauffolgenden Kalendermonats eingezogen. Von Schülern, Studenten, Auszubildenden und Empfängern von grundsichernden Sozialleistungen kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag erhoben werden.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, solange sie ihren Wohnsitz im elterlichen Haushalt haben und mindestens ein Elternteil zahlendes Mitglied im Verein ist, längsten jedoch bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung länger als ein Jahr ihren Beitrag nicht gezahlt haben oder den Interessen des Vereins oder seinem Ansehen schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Beim Ausschluss wegen Schädigung der Interessen des Vereins oder seines Ansehens ist zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Anspruch des Vereins auf die rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere gegenüber dem Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand (§ 8)
- 2.) Die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsstellenleiter und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 9 Absatz 1.a). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann durch Beisitzer in seiner Arbeit unterstützt werden. Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt (§ 9 Absatz 1.c). Wiederwahl ist zulässig.



- (4) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er kann im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden vertreten werden. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In eiligen Fällen kann ein Beschluss fernmündlich herbeigeführt werden; er ist in der nächsten Sitzung zu bestätigen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden (§ 9 Absatz 1). Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag ist mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und ausreichend zu begründen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Ersatzwahl in einer Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins beauftragen, die Tätigkeiten eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch wahrzunehmen. Scheidet der Schatzmeister aus, ist von ihm ein Zwischenabschluss und ein Kassenbericht zu fertigen. Diese sind den gewählten Rechnungsprüfern (§ 10) vorzulegen. Nach Prüfung kann der Vorstand dem Schatzmeister bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine vorläufige Entlastung erteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Die Berufung (§ 8 Absatz 2) und Abberufung (§ 8 Absatz 6) des Vorstandes sowie Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
 - b.) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und in der Hauptversammlung der Kassenberichte des Vorstandes sowie der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer und Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c.) Wahl von Beisitzern (§ 8 Absatz 3).
 - d.) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 10).
 - e.) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins.
 - g.) Festlegung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages.
- (2) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, postalisch oder durch Veröffentlichung in dem



Mitteilungsblatt des Vereins (§ 11) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Alternativ kann elektronisch oder durch Bekanntgabe in den Medien und / oder durch Aushang eingeladen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 v.H. aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. In dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu benennen, über die die einzuberufende Versammlung beschließen soll.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vorstandes kann der Vorstand bereits vor der Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Leitung beauftragen. Der Auftrag ist von der Versammlung zu bestätigen.
- (4) Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist die Hauptversammlung. Sie findet im 1. Quartal statt. In der Hauptversammlung haben der Vorstand einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Kassenbericht und die Rechnungsprüfer den Prüfungsbericht zu erstatten. Es ist ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu fassen.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist über einen solchen Antrag abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer haben jährlich vor Einberufung der Hauptversammlung die Buch- und Kassenführung des Schatzmeisters zu prüfen, über das Ergebnis in der Hauptversammlung zu berichten und die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (2) Mindestens drei Rechnungsprüfer werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 11 Nachrichtenblatt, Mitgliederinformation

Der Verein kann sich eines eigenen Mitteilungsblattes bzw. einer eigenen Website bedienen, um die Mitglieder zu informieren. Die Schriftleitung für das Mitteilungsblatt wird vom Vorstand vergeben. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Verfügt der Verein über kein eigenes Mitteilungsblatt / Website, informiert der Vorstand seine Mitglieder mittels Rundschreiben und Informationen in den Medien, Internet und durch Aushang.

§ 12 Vereinsräume

Der Verein, vertreten durch den Vorstand, kann geeignete Räume anmieten und kündigen. Dies bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Zur Pflege und Förderung des Vereins dienen die Räume Mitgliedern und Interessierten sowie Gruppen als Stätte der Begegnung und Wirkung. Interessengruppen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand und sind ihm rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann von Gruppen Beiträge zur Raumnutzung fordern. Der Vorstand kann die Räume für Fremdveranstaltungen zur Verfügung stellen, gegebenenfalls gegen einen Nutzungsbeitrag.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Betrifft die Satzungsänderung jedoch den Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins oder die Verwendung seines Vermögens, so bedarf es hierzu einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sind mindestens 10 anwesende Mitglieder für die Fortführung des Vereins, so ist diesem Verlangen stattzugeben.
- (2) Anträge auf Änderungen der Satzung, soweit sie nicht vom Vorstand eingebracht werden, müssen 5 Wochen vor der anzuberaumenden Versammlung beim Vorstand eingereicht und von mindestens 12 Mitgliedern unterschrieben sein. Sie sollen den übrigen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem Amtsgericht- / Vereinsregister mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3 Stimmen Satzungsänderungen zu beschließen, falls solche vom Registergericht oder von anderen Behörden verlangt werden.



§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der im Folgenden näher bezeichneten Gegenstände an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vom Heimfall an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg ist das gesamte Inventar des Vereines, insbesondere alle Gegenstände, Ausstellungsstücke und Archivarien mit Bezug zu Rissen und Umgebung, wie Gemälde, Lichtbilder und Textdokumente sowie die Rissener Gemeindefruhe ausgeschlossen. Diese Gegenstände sollen einer steuerbegünstigten Körperschaft heimfallen, die einen entsprechenden regionalen Bezug hat und die Gegenstände zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für die Vereinsmitglieder mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, im Übrigen mit Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.